

Geschäftsordnung des Wirtschaftsförderungsbeirates beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 1 Arbeitsgrundlage

Der Wirtschaftsförderungsbeirat ist ein freiwilliges kommunales, regelmäßig tagendes Gremium, das den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Fragen der Wirtschaftsförderung berät und unterstützt.

§ 2 Mitglieder

1. Der Wirtschaftsförderungsbeirat setzt sich aus 33 Mitgliedern zusammen:
 - der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein(e) Vertreter/in der Universitätsstadt Marburg
 - fünf Vertreter/innen der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden
 - ein(e) allgemeine(r) Vertreter/in der Philipps-Universität Marburg
 - ein(e) Vertreter/in aus dem Bereich Forschung und Transfer der Philipps-Universität Marburg (Transferzentrum Mittelhessen)
 - ein(e) Vertreter/in der Arbeitsagentur Marburg
 - ein(e) Vertreter/in der Arbeitsagentur Wetzlar, Dienststelle Biedenkopf
 - ein(e) Vertreter/in aus dem Bereich des Kreisjobcenters Marburg-Biedenkopf
 - ein(e) Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
 - zwei Vertreter/innen von Unternehmen aus dem Amtsbereich und auf Vorschlag der IHK Kassel in Marburg
 - ein(e) Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Wetzlar – Außenstelle Biedenkopf
 - zwei Vertreter/innen von Unternehmen aus dem Amtsbereich und auf Vorschlag der IHK Wetzlar (Biedenkopf)
 - ein(e) Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Marburg
 - zwei Vertreter/innen von Unternehmen aus dem Amtsbereich und auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Marburg
 - ein(e) Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Biedenkopf
 - zwei Vertreter/innen von Unternehmen aus dem Amtsbereich und auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Biedenkopf
 - drei Vertreter/innen der Banken im Landkreis Marburg-Biedenkopf
 - ein(e) Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - fünf Vertreter/innen auf Vorschlag des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf
2. Je nach Themenlage können weitere sachkundige Personen und Vertreter/innen einzelner hausinterner Fachbereiche hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Sie können sich vertreten lassen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Wirtschaftsförderungsbeirat unterstützt und berät den Kreisausschuss in Fragen der Wirtschaftsförderung. Er spricht Empfehlungen aus und begleitet die Arbeit der Wirtschaftsförderung ideenreich und öffentlichkeitswirksam.
2. Seine Mitglieder haben die Möglichkeit, Probleme der von ihnen vertretenen Interessengruppen anzusprechen. Der Kreisausschuss ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, auf eine Veränderung hinzuwirken.
3. Der Wirtschaftsbeirat hilft Trennlinien abzubauen, wirkt koordinierend und unterstützt die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung.

§ 4 Leitung, Geschäftsführung

1. Den Vorsitz des Wirtschaftsförderungsbeirates führt die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Geschäftsführung liegt bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung (Geschäftsstelle).
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Versendung der Einladung, die Protokollführung und die Organisation der Sitzung.

§ 5 Sitzungen

1. Der Wirtschaftsförderungsbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Wirtschaftsförderungsbeirat wird durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die Geschäftsstelle des Beirates einberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen kann auch in Form elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.
3. Die Sitzungen des Wirtschaftsförderungsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 6 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten und welche Ergebnisse erzielt wurden.
2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Vertreter der Geschäftsstelle des Beirates zu unterzeichnen.
3. Die Versendung der Niederschrift kann sowohl in schriftlicher Form als auch per elektronischer Post (per E-Mail) erfolgen. Die Niederschrift per E-Mail ersetzt die schriftliche Ausführung. Eine Unterzeichnung kann in diesem Fall unterbleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28.11.2006.

Marburg, den 10. September 2014

gez.:
Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter